
Berufsregister

Teilplenum 3

Die nachfolgenden Statements sind der Vorankündigung in „Betrifft: Betreuung extra“ entnommen.

- *Brunhilde Ackermann, Leiterin der Betreuungsbehörde der Stadt Kassel*

Im April 2006 hat die Mitgliederversammlung des BdB die Einführung bzw. den Aufbau eines „Qualitätsregisters“ beschlossen.

Qualitätssicherstellung durch Zertifizierung und Registrierung auf der Grundlage von Ausbildung, Fortbildung, organisatorischen Standards und der „Anerkennung von Berufsordnung, Ethik und Leitlinien“.

Wie stehen die Betreuungsbehörden dazu?

Alles, was der Qualität der Betreuungsführung dient, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es ist ein legitimes Anliegen der Berufsverbände, für ihre Mitglieder ein Berufsregister einzuführen.

Kritikpunkte:

- Es geht mehr um das Ansehen des Berufsbildes als um die Qualität der Betreuung.
- Sollen die Betreuungsbehörden außen vor bleiben?
- Eine trügerische Sicherheit für die Gerichte?
- „Zertifizierungswahn“, die Zeit sollte lieber den Betroffenen zugutekommen.

Qualität durch Auswahl

Die Betreuungsbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, den geeigneten Betreuer *im Einzelfall* vorzuschlagen!

Die Zertifizierung eines Betreuers kann nur eine Aussage zu seiner *allgemeinen* Eignung sein. Die Eignung im Einzelfall ist gesondert zu beurteilen. Die Behörden haben aus der Vielfalt der Ausbildungsberufe, der Persönlichkeiten die geeignete zu wählen und dem Gericht vorzuschlagen.

Eine Registrierung kann für die Behörden nur ein Baustein für diese Entscheidung sein, wer als Betreuer vorgeschlagen wird.

- *Anette Loer, Richterin am Amtsgericht, Hannover*

Das Thema Qualitätsregister ist bisher bei den Amtsgerichten noch nicht angekommen und wird nur sehr vereinzelt und abwartend diskutiert.

Die Praxis der Gerichte bei der Auswahl der BetreuerInnen ist unterschiedlich – abhängig z.B. von der Größe des Bezirks, der Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde, der Persönlichkeit der Richterin bzw. des Richters etc. – und wird es vermutlich auch nach der Einführung des Qualitätsregisters bleiben.

Das Gericht hat den gesetzlichen Auftrag, im Einzelfall eine Entscheidung zu treffen, d.h. für eine zu betreuende Person eine für diese geeignete BetreuerIn zu bestellen. Es hat keine allgemeine Entscheidung über die Qualität und Eignung der BetreuerInnen zu treffen.

A. Eignung, Aufgabenwahrnehmung und Kontrolle von Betreuern

Dennoch hat das Gericht ein Interesse daran, dass nur solche BerufsbetreuerInnen vorgeschlagen bzw. in den Pool der in Betracht Kommenden aufgenommen werden, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen.

Das Qualitätsregister kann, soweit andere Kenntnisse nicht zur Verfügung stehen, bei der Auswahl eine sinnvolle Hilfestellung sein, insbesondere bei NeueinsteigerInnen.

Die Registrierung und Zertifizierung, wie sie bisher durch den BdB durchgeführt werden, können nur Mindeststandards sichern. Definitiv feststellbar sind nur „Sekundärtugenden“. Die eigentliche Qualität der Betreuungsarbeit zeigt sich erst in der laufenden Betreuung am Maßstab des § 1901 BGB. Auch mit großem Know-how und Managerqualitäten kann inhaltlich schlechte Arbeit geleistet werden, wenn diese an dem Willen und der Person des/der Betreuten vorbeigeht.

Auch die Verpflichtung auf die vom BdB entwickelten Leitlinien und berufsethischen Grundsätze, die die „Primärtugenden“ vorbildlich darlegen, gibt keine hinreichende Gewähr für gute Betreuungsarbeit.

- *Klaus Förter-Vondey, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB)*

Der BdB macht sich stark für Betreuung mit Qualität. Bei der Jahrestagung im April 2006 haben die Mitglieder des BdB mit ganz großer Mehrheit die Einführung eines Berufsregisters beschlossen. Am 1. Oktober ist das BdB-Qualitätsregister mit 500 Voranmeldungen an den Start gegangen.

Berufsbetreuer/-innen, die sich in das Register eintragen wollen, müssen bestimmte strukturelle Voraussetzungen wie z.B. fachliche Qualifikationen, Vertretungsregelungen, einen ausgestatteten Arbeitsplatz oder die Absicherung von Risiken nachweisen. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur Einhaltung von berufsethischen Grundsätzen und erkennen die Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement an. Mit der Eintragung in das BDB-Qualitätsregister erhalten die Betreuer/-innen ein Siegel, das die Einhaltung dieser Standards nach außen dokumentiert. Um das Siegel nach Ablauf von drei Jahren zu erneuern, ist es erforderlich, regelmäßig an Fortbildungen und Supervisionen teilzunehmen. Das Qualitätsregister ist ein schlankes Instrument der Sicherung und Entwicklung von Qualität. Es ist offen für alle professionell arbeitenden Betreuer/-innen, die die Qualität ihrer Arbeit dokumentieren möchten, unabhängig von einer Mitgliedschaft im BdB. Das Qualitätsregister erleichtert die Arbeit der Gerichte und Behörden bei der Auswahl und Bestellung von geeigneten Betreuer/-innen. Über eine Suchfunktion können etwa die Profile von Betreuer/-innen und Vereine im Internet mit Angaben zu Schwerpunkten und besonderen Fähigkeiten leicht gefunden werden.

Das Qualitätsregister wird evaluiert und optimiert. So ist geplant, die Standards für professionelle Betreuungsarbeit weiterzuentwickeln und die Prozessqualität weiter voranzubringen. Dabei ist die Entwicklung einer Qualitätssicherung kein Selbstzweck. Sie dient dem Wohl und Willen der Klient/-innen und ist ein wichtiger Schritt für die weitere Professionalisierung der Betreuungsarbeit. Diesen Weg der Qualitätsentwicklung will der BdB zusammen mit den am Betreuungsprozess Beteiligten gehen. Auch dafür wird im November der BdB-Beirat für Qualitätsentwicklung gegründet mit Vertretern der Gerichte, Behörden und der Politik.

- *Gerold Oeschger, Vorsitzender des Verbandes freiberuflicher Betreuer/-innen e.V. (VfB)*

Der VfB e.V. hat die Einführung eines Berufsregisters als eine Maßnahme der Qualitätssicherung für freiberufliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer in sein Berufsbild aufgenommen und dies auch nochmals im gemeinsamen Berufsbild des BdB e.V. und des VfB e.V. von 2003 manifestiert. Im Gesetzgebungsverfahren zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat sich der VfB e.V. dafür stark gemacht, dass seitens des Bundesgesetzgebers eine Marge zur Einführung eines Berufsregisters gesetzt wird – das Ergebnis ist bekannt.

Die Mitgliederversammlung des VfB e.V. hat beschlossen, dass ein verbandsunabhängiges Qualitätssicherungsinstrument eines Berufsregisters angestrebt werden solle, und parallel dazu die Aktivitäten des Bundesgesetzgebers eingefordert werden sollen.

Gegen die Einführung eines verbandseigenen Berufsregisters sprechen seitens des VfB e.V. mehrere Gründe. So muss u.a. eine klare Trennung gegeben sein zwischen den verbandspolitischen Aufgaben und den Aufgaben der Führung eines verbandseigenen Registers, die aber zur Vermeidung von Verflechtungen und Verkettungen unverzichtbar sind. Die Gefahr, Eigeninteressen zu verfolgen, ist zu groß. Ein Berufsregister kann nur funktionieren, wenn es in seiner Aufgabenstellung von den verbandseigenen Interessen unabhängig bleibt.

Weiter stellt das Berufsbild einen hohen qualitativen Anspruch an das einem Berufsregister zu Grunde liegenden Curriculum der Aus-, Fort- und Weiterbildung für freiberuflich Tätige im Betreuungswesen. Eine Übertragung der „Bildungshoheit“ an die Hochschulen und hochschulnahe Weiterbildungsinstitute ist Zielsetzung, um eine qualitativ hochwertige Grundlage für ein aussagekräftiges und wirksames Berufsregister zu erhalten. Eine Mitwirkung bei der Evaluation des Curriculums seitens der Justiz, der Fachverbände und der Berufsverbände ist unverzichtbar.

Zwei Modelle werden seitens des VfB e.V. derzeit favorisiert:

1. Die Bildung eines zentralen Berufsregisters in Trägerschaft der nichtverkamerten Freien Berufe als Organisationseinheit für Berufsträger nichtverkamerner Freier Berufe, in dem den beteiligten Berufsverbänden lediglich die inhaltlich-fachliche Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Register obliegt.
2. Die politische Einflussnahme auf die Gesetzgebung beim derzeitigen Gesetzgebungsvorhaben zum Rechtsdienstleistungsgesetz, das eine entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsregelung und sowie eine zentrale Registrierung für rechtsberatende Berufe vorsieht. Dort soll eingefordert werden, den Berufsstand der Berufsbetreuer in die Katalogaufzählung mitaufzunehmen.

- *Dr. Hans-Rainer Langner, Vorsitzender des Bundesverbandes rechtlicher Betreuer Deutschlands (RBD e.V.)*

Das Berufsbild des RBD e.V. kann interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsbehörden ein zusätzliches Auswahlkriterium bei ihrer Suche nach einem geeigneten Betreuer/einer geeigneten Betreuerin geben. Die gesetzlichen Ansprüche an einen Betreuer sind im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Ein wichtiger Anspruch ergibt sich aus § 1897 Abs. 1 BGB. Danach muss die zum Betreuer bestellte Person geeignet sein, in dem gerichtlich bestimm-

A. Eignung, Aufgabenwahrnehmung und Kontrolle von Betreuern

ten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Weitere gesetzliche Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit ergeben sich aus dem § 1901 BGB. Nach diesen Vorschriften hat der/die Betreuer/-in die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Dabei gehört nach § 1901 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der/die Betreuer/-in muss also zulassen können, dass der/die Betreute sein/ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet, als er/sie selbst oder die Allgemeinheit es tut.

Rahmen zur inhaltlichen Gestaltung des Berufsregisters unseres Verbandes:

Das Berufsregister soll den registrierten Kolleginnen und Kollegen eine Orientierungshilfe bei der qualitativen Bewältigung ihrer Arbeit sein, insbesondere durch die jährlich stattfindende Wissensvaluierung der registrierten Kolleginnen und Kollegen.

Von einem Betreuer/einer Betreuerin wird z.B. erwartet, dass er/sie gemäß § 1901 Abs. 4 BGB innerhalb der gerichtlich angeordneten Aufgabenkreise alle Möglichkeiten nutzt, die Krankheit oder Behinderung des/der Betreuten zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern und ihre Folgen zu mindern, indem die dafür geeigneten Maßnahmen eruiert, beantragt und installiert werden. Eine solche Förderung setzt u.a. voraus, dass der/die Betreuer/-in Kenntnisse bezüglich der Erkrankung bzw. Behinderung seiner/ihrer Betreuten hat bzw. sich das dafür erforderliche Fachwissen aneignet.

Die Anforderungen an das Berufsregister werden in den kommenden Jahren in Zusammenarbeit mit Richtern, Rechtspflegern und Betreuungsbehörden den tatsächlichen Anforderungen angepasst. Zertifizierungen sind derzeit nicht vorgesehen.

Hessisches Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer

Die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Betreuungsvereine hat in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium im Jahr 2003 ein Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer entwickelt, um die Vorbereitung und Durchführung von Betreuerschulungen zu vereinfachen und auf einen landesweit üblichen Standard zu bringen.

Das Curriculum umfasst Arbeitsblätter, Overhead-Folien, Texte und eine Power-Point-Präsentation auf einer mitgelieferten CD.

Das Curriculum schließt mit einem Abschlusszertifikat. Durch die Umgrenzung von neun Modulen (z.B. Rechte und Pflichten des Betreuers, Aufgabenkreise und Genehmigungspflichten) als selbständige Bausteine lässt sich das Curriculum auf die örtliche Situation abstimmen; eine Beteiligung von Ärzten, Richtern, Rechtspflegern u.a. in den einzelnen Modulen ist problemlos möglich.

Nähere Informationen zu dem auf dem Vormundschaftsgerichtstag vorgestellten Curriculum finden sich im Internet unter: www.betreuungsvereine-hessen.de.